Konkurrenztätigkeit von Familienmitgliedern

Das Kammergericht Berlin (KG) beschäftigt sich mit dem Ausschluss des Ausgleichsanspruchs wegen Konkurrenztätigkeit der Ehegattin. Absatzmittler haften für das Handeln von Familienmitgliedern nicht allein aufgrund der familiären Verbundenheit. Daher scheint es möglich, dass beispielsweise Ehepartner jeweils für konkurrierende Unternehmen tätig sind. Dieser Grundsatz kann zu einer Umgehung des vertraglichen Wettbewerbsverbots führen.

In diesem Spannungsfeld hat das Kammergericht (KG) Berlin in einem Beschluss vom 22.02.2021 – 2 U 13/18 wichtige Leitlinien unter anderem zu einer rechtzeitigen Information des betroffenen Unternehmens herausgearbeitet.

I. Sachverhalt

Der auf Zahlung eines Ausgleichsanspruchs klagende Handelsvertreter war für das beklagte Unternehmen rund neuneinhalb Jahre tätig. Die Ehefrau des Klägers wurde spätestens ab 01.04.2016 Handelsvertreterin für die Hauptkonkurrentin der Beklagten. Die Beklagte kündigte daraufhin das Handelsvertretervertragsverhältnis zum Kläger mit Schreiben vom 16.06.2016 fristlos und berief sich gegenüber dem Ausgleichsverlangen des Klägers auf die Ausschlussnorm des § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB – zu recht, wie in erster Instanz das Landgericht und in zweiter Instanz das KG in seinem Beschluss vom 22.02.2021 befanden.

Kompakt

- Für den wirksamen Ausschluss des Ausgleichsanspruchs infolge unternehmensseitiger außerordentlicher Kündigung bedarf es einer selbst verschuldeten Pflichtverletzung des Handelsvertreters.
- Diese kann bei einer Tätigkeitsaufnahme von Familienmitgliedern für die Konkurrenz in einer Unterlassung der gebotenen rechtzeitigen und unaufgeforderten Information des vertretenen Unternehmens liegen.
- Auch eine Verletzung der Pflicht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen kommt als eigene Pflichtverletzung in Betracht.

II. Wichtiger Grund

Zunächst referierte das KG grundlegende Rechtsprechungsleitlinien zum Ausschluss des Ausgleichsanspruchs durch außerordentliche Kündigung seitens des Unternehmens. Danach

- bedarf es im Rahmen des § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB eines vom Handelsvertreter selbst verschuldeten Grundes,
- trägt das Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens des Handelsvertreters,
- ist die Regelung richtlinienkonform dahin auszulegen, dass der Ausgleichsanspruch nur dann ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem schuldhaften Verhalten und der Kündigung ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang besteht.

III. Verletzung einer Informationspflicht

Die selbst verschuldete Pflichtverletzung sah das Gericht zunächst in der Unterlassung einer rechtzeitigen und unaufgeforderten Mitteilung des Handelsvertreters, dass seine Ehefrau ab 01.04.2016 für die Hauptkonkurrentin tätig wurde. Den Handelsvertreter treffe nach § 86 HGB die grundlegende Verpflichtung, die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen. Die Interessenwahrnehmungspflicht sei für den Handelsvertretervertrag wesensbestimmend und zwingend; sie beherrsche das gesamte Vertragsverhältnis. Zur Interessenwahrung gehöre die Marktbeobachtung durch den Handelsvertreter. Diese Berichtspflicht sei nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen. Dabei sei entscheidend auf das Interesse des Unternehmers an Berichten des Handelsvertreters abzustellen.

Das für den Kläger erkennbare Interesse an einer möglichst frühzeitigen Information über die Tätigkeitsaufnahme seiner Ehefrau folge aus mehreren Umständen:

- Die Beobachtung der schärfsten Konkurrentin liege auf der Hand.
- Im Frühjahr 2016 sei praktisch der gesamte Handelsvertreterbestand der Hauptkonkurrentin neu zu besetzen gewesen; in einer solchen Situation liege es nicht fern, Mitarbeiter von konkurrierenden Wettbewerbern abzuwerben.
- Die Beklagte habe bereits den Weggang von vier ihrer umsatzstärksten Handelsvertreter zur Hauptkonkurrentin zum Ende des Monats März 2016 hinnehmen müssen.

Es sei für sie daher schon unabhängig von der Person des Klägers und seiner Ehefrau von Interesse gewesen, wer in einem bestimmten Gebiet die Handelsvertretung für die Konkurrentin übernahm. Erst recht sei für sie von dringendem Interesse gewesen, wenn eine einem der verbleibenden Handelsvertreter als Ehegatte nahestehende und zudem bis in das Jahr 2015 als Vertriebsleiter für die Beklagte tätig gewesene Person Handelsvertreterin bei der Konkurrentin werde.

Hinzu komme im Einzelfall noch, dass der Kläger im Jahr 2006 selbst miterlebte, dass seinem Vorgänger, für den er bis dahin als Untervertreter tätig war, wegen Konkurrenztätigkeit seiner Ehefrau gekündigt wurde. So gesehen habe der Kläger den Abschluss des streitbefangenen Handelsvertretervertrages genau dem Umstand zu verdanken, dass die Beklagte die Tätigkeiten von Ehefrauen für die Konkurrenz gerade nicht hinnehmen wollte. Über die Einstellung des Klägers als Handelsvertreter hinaus sei in diesem Zuge auch noch seine Ehefrau in eine Festanstellung als Vertriebsleiterin übernommen worden, damit diese ihre Untervertretung für die Ehefrau des Vorgängers beende. Auch die berufliche Stellung der Ehefrau ab 2007 beruhe folglich auf dem Umstand, dass die Beklagte Tätigkeiten von Ehefrauen ihrer Handelsvertreter für die Konkurrenz gerade nicht hinnehmen wollte und zur Abwendung eines solchen Zustandes erhebliche Maßnahmen zu ergreifen bereit war.

IV. Zugang zu Betriebsräumlichkeiten des Handelsvertreters

Weiter konnte das beklagte Unternehmen die fristlose Kündigung nach Ansicht des KG auch darauf stützen, dass eine Handelsvertreterin der Hauptkonkurrentin Zugang zu den in der Ehewohnung gelegenen Betriebsräumlichkeiten des Vertreters hatte: Der Handelsvertreter habe grundsätzlich über alle Umstände Stillschweigen zu bewahren, deren Weitergabe bzw. Veröffentlichung für den Unternehmer evtl. nachteilig wäre. Die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse könne schwerlich gewährleistet sein, wenn der Kläger seine Handelsvertretergeschäfte von der privaten Adresse der Eheleute aus führe, unter der er gemeinsam mit der Ehefrau lebe. Verschärfend trete noch hinzu, dass die Ehefrau des Klägers bei der Hauptkonkurrentin den gleichen Postleitzahlenbezirk zu vertreten hatte. Gerade bei der Betreuung desselben Bezirks liege es auf der Hand, dass eine eingeführte Handelsvertretung über Informationen verfüge, die einem Wettbewerber sehr dienlich sein könnten.

V. Entbehrlichkeit einer Abmahnung

Bereits in der Gesamtwürdigung dieser beiden Pflichtverletzungen sah das KG einen hinreichenden wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung. Dass der Kläger zuvor neuneinhalb Jahren für die Beklagte tätig gewesen sei, sei zwar grundsätzlich ein gewichtiges Argument. Im konkreten Fall sei es zu dieser langjährigen Tätigkeit des Klägers aber gerade deswegen gekommen, weil die Beklagte die Förderung der Konkurrenz durch Ehepartner ihrer Handelsvertreter zu vermeiden suchte. Eine vorherige Abmahnung sei grundsätzlich zwar auch im hier einschlägigen sogenannten Vertrauensbereich erforderlich. Sie werde aber entbehrlich, wenn das Fehlverhalten des Vertragspartners die Vertrauensgrundlage in so schwerwiegender Weise erschüttert hat, dass diese auch nicht durch eine erfolgreiche Abmahnung wiederhergestellt werden könnte. Das sei im Streitfall mit Blick auf die in der Vergangenheit gegenüber dem Kläger gezeigte restriktive Linie der Beklagten in der Frage der Mehrfachvertretung der Fall.

VI. Angemessene Überlegungsfrist

Dem Verlust des Ausgleichsanspruchs stehe auch nicht entgegen, dass die Kündigung der Beklagten erst nach Verstreichen einer angemessenen Überlegungszeit ausgesprochen worden wäre. Der Tatbestand des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB setze lediglich voraus, dass der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorgelegen habe. Ob auch die formalen Voraussetzungen für eine verhaltensbedingte Kündigung in der Sache eingehalten worden seien, könne keine Rolle spielen, wenn die Beendigung des Handelsvertretervertrages außer Streit stehe. Die Überlegungsfrist aufgrund der besonderen Umstände sei gewahrt. ■

Autor
Dr. Michael Wurdack
ist Rechtsanwalt und Partner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel Partnerschaft mbB in Göttingen,
Telefon +49 551 499960, www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de